

Aufnahme dieser Figur in neuzeitliche Kodifikationen ist in der zwischen Kanonisten und Legisten kontroversen Sicht dieses Rechtsbehelfs und seiner Folgen zu sehen. Vielschichtigkeit und Wechselwirkung der Diskussion verfolgt der Vf. im ersten Teil seiner Studie minuziös von den Anfängen bis zum Kodex von 1983. Den Ausgangspunkt bildet die spätantike Regelung in Cod. Iust. 4.44.2 und 8, wobei auch der Vf. offen läßt, ob es sich um diokletianisches oder justinianisches Gedankengut handelt. Die Ausgestaltung zu einem gemeineuropäischen Institut erfolgt jedenfalls erst ab dem 12. Jh. durch das gelehrte Recht. Die aus kanonistischer Sicht entscheidenden Stücke fügen Alexander III. (X 3.17.3) und Innozenz III. (X 3.17.6) hinzu. Im zweiten und umfangreicheren Teil seiner Studie – der wiederum bis zur Gegenwart reicht – steht für den Vf. die Wechselwirkung zwischen der Entwicklung der Theologie einerseits und der juristischen Dogmatik innerhalb der Kanonistik andererseits im Vordergrund. Positiv hervorzuheben ist, daß die Argumentation aus einer erstaunlichen Vielzahl von Quellen direkt geschöpft, die Auseinandersetzung mit der umfangreichen Literatur in den Anmerkungen geführt wird. Quasi nebenbei gelingt es dem Vf., in der Nachzeichnung der Auseinandersetzung zwischen ‚Moral‘ und ‚Dogmatik‘ die Rolle der Kanonistik auch für die Entwicklung einer Wirtschaftsethik deutlich werden zu lassen. Sein eigentliches Ziel ist jedoch, eine Standortbestimmung der historischen Kanonistik im Rahmen der Jurisprudenz zu geben. Dies ist ihm überzeugend gelungen.

Jörg Müller

Peter Löw, X 1, 6, 14 „*Electio debet esse in libertate eligentium*“ (Kleine exegetische Reihe. Rechtsgeschichtliche Quellenexegesen, Abt. I. Kirchliche Rechtsgeschichte) Baden-Baden 1992, Löw & Vorderwülbecke Verlag, 40 S., ISBN 3-928017-61-6, DM 29. – Der in dem Heftchen erörterte Text Coelestins III. (1191) handelt von der Bedeutung der kanonischen Wahl in Klöstern und Stiften. Nach einem Abdruck und seiner Übersetzung folgt der Kommentar (S. 18 ff.), der durch mangelnde Literatur- und atemberaubende Lateinkenntnisse auffällt. Es ist schon starker Tobak, wenn dauernd das *Liber Extra* (S. 28 f.) oder *libertas ecclesiastica* (S. 30) zur Sprache kommt oder der Vf. sich über Coelestin III. und Raymund von Penyafort äußert, ohne die einschlägigen Arbeiten der letzten Jahrzehnte konsultiert zu haben. Auch in der Sache läßt sich über keine neuen Erkenntnisse berichten.

D. J.

Harry Dondorp, Die Zweidrittelmehrheit als Konstitutivum der Papstwahl in der Lehre der Kanonisten des dreizehnten Jahrhunderts, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 161 (1992) S. 396–425, referiert vor dem Hintergrund der faktischen Entwicklung juristische Stimmen zum Erfordernis der Zweidrittelmehrheit, zum Problem der Wahlanfechtung sowie zur Eventualität der Selbstwahl.

R. S.

Roberto Grison, Il problema del cardinalato nell'Ostense, *Archivum Historiae Pontificiae* 30 (1992) S. 125–157, befaßt sich erneut mit Äußerungen in der *Lectura* des berühmten Dekretalisten Heinrich von Susa-Hostiensis († 1270) über den Anteil des Kardinalkollegs am Kirchenregiment, die in der Forschung völlig konträr beurteilt werden (vgl. DA 32, 647). Durch die Heranziehung einer frühen Fassung der *Lectura* aus den Jahren 1254/1265 (Oxford,